



**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 25.5.1960 (BBl. I S. 711) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BBl. I S. 1253) und der Planzeichenverordnung von 1965 (BBl. I S. 21)

- Gelungsbereich
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

Gebiet:

Bauweise	(offen)	WR	WA	MI
Beschonungszahl	2	1	1	1
Grundflächenzahl	GRZ	0,3	0,3	0,3
Beschonungsflächenzahl	BZF	0,4	0,4	0,4
Dachform: S=Satteldach, F=Flachdach		Su.F	Su.F	Su.F
Dachneigung (in°)		0-30	0-30	0-30
Nachträglich zulässig		nein	nein	nein
Mindesthöhe der Hauptgeschosse (in m)		6,00	6,00	6,00

Im WR, WA Gebiet ist bei Hängelage der Ausbau des Untergeschosses gemäß Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig. Die Traufhöhe darf talseitig 6,00 m nicht überschreiten.

- Grüne Fläche nicht bebaubare Grundstücksfläche
- Weiße Fläche überbaubare Grundstücksfläche
- Orange Fläche Geplante Bebauung mit eintragungserforderlicher Firstrichtung. Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der Hess. Bauordnung.
- Gelbe Fläche Öffentliche Verkehrsfläche. Erforderliche Böschungen sind von den Eigentümern zu dulden.
- Diagonal schraffierte Fläche Öffentl. Fußwege
- P Öffentlicher Parkplatz
- ⚠ Geplante Trafostation der EAM
- Blitzableiter Sicherheitsstreifen für die bestehende Hochspannungsleitung (20 kV). Bauteile müssen 5,0 m vom Leitungseil entfernt sein. Dargestellte Bebauung im Sicherheitsstreifen kann erst erstellt werden, wenn die Leitung verkabelt ist.
- Grüne Fläche Öffentliche Grünfläche
- ⚡ Kinderspielplatz

**Garagen und Stellplätze**  
 Je Wohnung ein Stellplatz oder Garage und zusätzlich ein Besucherstellplatz.  
 Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Gelände- und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- ⬜ Vorhandene Bebauung

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- 48/1 Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinien
- Flurgrenzen

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 mit vom Reg. Präsidenten am 5.3.1968 - durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 10.3.1970. Neu bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 2 beschlossen am 25.4.1972.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1.8.1972 bis 3.9.1972 öffentlich ausgelegen.  
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am 25.7.1972... vollendet.

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß Art. 120 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BauO. von der Stadtverordnetenversammlung am 2.10.1972 beschlossen worden.  
 ERNEUT BESCHLOSSEN AM 27.8.1973

DER MAGISTRAT  
 Bürgermeister

**GENEHMIGT**  
 mit Verfügung vom 9.5.1974  
 -III/3c-III/3d-61d 04-01 (13)-  
 Kassel, den 9. Mai 1974  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag  
 Der genehmigte Bebauungsplan wird ab dem 15.6.1974 bis ... 31.7.1974... öffentlich ausgelegt.  
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am 4.7.1974... vollendet.

DER MAGISTRAT  
 Bürgermeister

ÄNDERUNG UND NEUBEARBEITUNG DES RECHTVERBINDLICHEN TEILBEBAUUNGSPLANES Nr. 2 der Gemeinde RAUSCHENBERG  
 Teilbebauungsplan Nr. 2  
 der Gemeinde RAUSCHENBERG

1. Auszug des Teilpl. Nr. 2  
 b. b. hinsichtlich Gebiet: Auf dem Langen Rasen  
 des St. Wagens v. Post. Nr. 1  
 G. - Nummer - Nr. 1  
 des Vorgang! Genehmigung des Massstab 1:1000  
 Reg. Pres. v. 4.7.73.  
 Kreisbaumeister Marburg  
 Marburg, im Juli 1971

Katasteramt  
 Techn. Amtsrat